

# Satzung der Initiative Gastronomie Frankfurt e.V.

## I.G.F. e.V.

Fassung 03.02.2016



### **Inhalt:**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
  - § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
  - § 3 Mitgliedschaft
  - § 4 Förderende Mitglieder
  - § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
  - § 6 Rechte und Pflichten
  - § 7 Maßregelung
  - § 8 Organe
  - § 9 Die Mitgliederversammlung
  - § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit
  - § 11 Vorstand
  - § 12 Aufwendungsersatz
  - § 13 Ehrenmitglieder
  - § 14 Kassenprüfer
  - § 15 Datenschutz
  - § 16 Auflösung
  - § 17 Inkrafttreten
-

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 2.12.2015 gegründete Verein führt den Namen Initiative Gastronomie Frankfurt e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz - e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein bezweckt die folgenden Interessen der Mitgliedsbetriebe zu fördern und zu schützen:
  - a. Allgemeine Interessen – Gestaltung der öffentlichen Wahrnehmung der Gastronomie
  - b. Förderung des Dialoges und der Zusammenarbeit mit Ämtern und Behörden der Stadt
  - c. Mitgestaltung der Stadtentwicklung und der Außenwahrnehmung der Stadt
  - d. Beratung der Mitglieder in Fragen organisatorischer Art und behördlicher Auflagen
  - e. Den Berufszweig Gastronomie zu stärken, die Ausbildung und Integration zu fördern

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a. Dialog mit Ämtern, Politikern und Medien, u.a. in Funktion als Ansprechpartner.
  - b. Durchführung und Unterstützung werblicher Kampagnen zur Aufklärung und Förderung des Verständnisses der Arbeit der Mitgliedsbetriebe
  - c. Aufklärung der Mitgliedsbetriebe durch Vorträge und Seminare durch Referenten/Fachleuten
  - d. Förderung der Ausbildung und Fortbildung sowie der Integration
  - e. Freiwillige Selbstverpflichtung über die gesetzlichen Anforderungen hinaus (Grundsatzpapier)
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
  4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder können alle natürliche und juristischen Personen, gesellschaftlichen Zusammenschlüsse und Personenvereinigungen werden, die einen oder mehrere Gastronomiebetriebe betreiben oder sich in der Gastronomie unternehmerähnlich betätigen. Die vorübergehende Nichtausübung eines Betriebes ist auf die Mitgliedschaft ohne Einfluss, ebenso eine vorübergehende Betriebsaufgabe.

Existenzgründer in das Gastronomiegewerbe können außerordentliche Mitglieder des Vereins werden wenn sie beabsichtigen innerhalb von 12 Monaten die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft zu schaffen

## **§ 4 Fördernde Mitglieder**

Dem Gastgewerbe nahestehende Personen, Firmen und Institutionen können dem Verband als fördernde Mitglieder beitreten, besitzen aber kein aktives und passives Wahlrecht. Über die Aufnahme und den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag entscheidet der Vorstand

---

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Jahresende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen und Seminare des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und jeweils in Januar und Juli im Voraus fällig. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 7 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder - inklusive Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
    - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
    - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
    - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
    - d. wegen unehrenhafter Handlungen
  2. Maßregelungen sind:
    - a. Verweis
    - b. Ausschluss aus dem Verein
  3. In den Fällen § 7.1. a, c, d, ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 30 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an dem Vorstand zulässig. Die Berufung ist binnen 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
  4. Im Fall § 7.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.
-

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführer ( Dieser wird vom Vorstand bestellt)

Aufgaben des Geschäftsführers

Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins soweit sie nicht zu den Angelegenheiten gehören, für die nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Innerhalb seines Wirkungskreises hat der Geschäftsführer dieselbe Stellung wie der Vorstand

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
    - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
    - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
    - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
    - d) Ernennung eines Geschäftsführers
    - d) Wahl der Kassenprüfer
    - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
    - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
    - h) Satzungsänderungen
    - i) Beschlussfassung über Anträge
    - k) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
    - l) Auflösung des Vereins
  2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
  3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
  4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzenden.
  5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
  7. Anträge können gestellt werden:
    - a) von jedes Ordentliches Mitglied (§ 3)
    - b) vom Vorstand
    - c) von der Geschäftsführer
  8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
  9. Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
-

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
3. Fördermitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 12 Aufwändungsersatz**

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
  2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
  3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenverwalters und des übrigen Vorstandes.
-

### **§ 15 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

### **§ 16 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenverwalter. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an alle Mitglieder zum Zeitpunkt der Auflösung, zu je gleichen Teilen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 2.12.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins Initiative Gastronomie Frankfurt e.V. beschlossen und am 03.02.2016 geändert (§ 9 Ziff. 8. Laut Protokoll) Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---